



Bekanntmachung

gemäß § 141 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Durchführung Vorbereitender Untersuchungen zur Einleitung der Vorbereitung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen

Alte Casse 1
91189 Rohr
Tel. 09876/9775-0
Fax 09876/9775-40

info@rohr-mfr.de
www.rohr-mfr.de

Der Gemeinderat Rohr hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Juni 2019 die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 1, 3 BauGB beschlossen und zwar für die Ortsmitte des Gemeindeteils Rohr. Der Beschluss zur Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen wird hiermit gem. § 141 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gegeben.

Es werden vorbereitende Untersuchungen (VU) im Rahmen der städtebaulichen Sanierung für ein neues, noch festzulegendes Sanierungsgebiet durchgeführt. In seiner Gesamtheit umfasst das Untersuchungsgebiet eine Größe von rund 15,6 ha; das Untersuchungsgebiet ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Karte (Kartenstand 26.03.2019).

Zweck der in dem Gebiet durchzuführenden vorbereitenden Untersuchungen ist es gem. § 141 Abs. 1 Satz 1 BauGB Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die Gemeinde Rohr hat das Architektur- und Stadtplanungsbüro Karlheinz Zagel aus 90530 Wendelstein mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen zur Erarbeitung der Beurteilungsunterlagen beauftragt.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger Anwendung.

Auskunftspflicht nach § 138 Abs. 1 bis 4 BauGB:

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das im Untersuchungsgebiet liegt, Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind (auf Befragen) nunmehr verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit des Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden (§ 141 Abs. 4 i.V.m. § 138 Abs. 1 BauGB).

(2) Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Aufgrund des § 141 Abs. 4 BauGB können ab sofort innerhalb des Untersuchungsgebietes Entscheidungen über Bauvorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB (Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten) durch die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde bis zu zwölf Monate zurückgestellt werden (§ 141 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 i.V.m. § 15 Abs. 2, 1 BauGB).

Hinweise:

1. Die vorbereitenden Untersuchungen sind nach § 141 Abs. 1 BauGB **vor der Festlegung eines Sanierungsgebietes** durchzuführen.
2. **Das Untersuchungsgebiet ist nicht mit dem Sanierungsgebiet gleichzusetzen**; dieses wird vielmehr nach den Ergebnissen der vorbereitenden Untersuchungen mit erst noch zu erlassender Sanierungssatzung förmlich festgelegt.

Rohr, den 1. Juli 2019
Gemeinde Rohr



Fröhlich
Erster Bürgermeister

